



Kanton Zürich
Direktion
Amt für Landschaft und Natur

Pufferzonen für das Werriker- und Glattenriet und das Chilenriet

Merkblatt zum Entwurf der Schutzverfügung
(öffentliche Auflage)



Lebensraum Moor bewahren

Moore gehören zu den am meisten bedrohten Lebensräumen in der Schweiz. Über 90% der Moore sind in den letzten 200 Jahren verloren gegangen und viele moortypische Tiere und Pflanzen stark gefährdet. Seit 1987 sind national bedeutende Moore durch das Ja zur Rothenthurminitiative strikt geschützt. Damit ihre besonderen Bedingungen erhalten bleiben, brauchen Moore zusätzlich Pufferzonen, die sie vor negativen Einflüssen aus der Umgebung schützen. Die aktualisierte Schutzverfügung für das Werriker-/Glattenriet und das Chilenriet sieht deshalb Pufferzonen am Südostrand des Moors vor. Dieses Merkblatt fasst die vorgesehenen Bestimmungen zusammen.

Der vollständige Entwurf der Schutzverfügung ist während der öffentlichen Auflage einsehbar. Rechtsgültig wird sie erst mit der definitiven Festsetzung.



Wozu dienen Pufferzonen?

Das Werriker- und Glattenriet sowie das Chilenriet sind Flachmoore und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. Seit 1993 sind sie geschützt. Die bestehende Schutzverordnung wird nun aktualisiert, unter anderem mit den gesetzlich vorgeschriebenen Pufferzonen. Diese schützen das Moor vor zu vielen Nährstoffen, schädlichen Eingriffen in den Wasserhaushalt und weiteren Störungen. Das ist wichtig, damit der Lebensraum für moortypische Tiere und Pflanzen ungeschmälert erhalten bleibt.

Wie und wo werden die Pufferzonen festgelegt?

Der Kanton ist gesetzlich verpflichtet, ökologisch ausreichende Pufferzonen auszuscheiden. Auf Basis wissenschaftlicher Gutachten wird definiert, wie diese konkret ausgestaltet sein müssen, um das Moor wirksam zu schützen.

In einem ersten Schritt werden die Pufferzonen am südöstlichen Rand des Werriker-/Glattenriets und rund um das Chilenriet festgelegt. Weil hier noch nicht überbaute Grundstücke in der Bauzone betroffen sind, ist eine rechtsverbindliche Planungsgrundlage dringend. Die Pufferzonen an den übrigen Moorrändern werden später festgelegt.

Wen betreffen die Pufferzonen?

Die Karten auf den folgenden Seiten zeigen, wo sich die Pufferzonen befinden. Sobald die Schutzverfügung rechtskräftig ist, gelten die Vorgaben für alle Personen und Institutionen, die innerhalb der Pufferzonen planen und bauen, Eigentum besitzen, dort wohnen, Land bewirtschaften oder sich in ihrer Freizeit dort aufhalten.

Was gilt für bereits bestehende Bauten?

Rechtmässig bewilligte und genutzte Bauten und Anlagen in den Pufferzonen sind grundsätzlich im Bestand geschützt. Wenn sie den Zielen der Schutzverfügung widersprechen, müssen sie aber bei jeder sich bietenden Gelegenheit (grössere Umbauten, Sanierungen, Neubau) soweit möglich und verhältnismässig angepasst werden. Einfachere Anpassungen müssen Sie innerhalb von zwei Jahren umsetzen (siehe S. 10–11).

Was gilt in der Nährstoff-Pufferzone?

Moore brauchen nährstoffarme Bedingungen, damit typische Pflanzen und Tiere überleben können. Die Nährstoff-Pufferzone sorgt dafür, dass möglichst keine Nähr- oder Schadstoffe aus der Umgebung ins Moor gelangen. In Teilen der Nährstoff-Pufferzone gilt ein Bauverbot.

In der gesamten Nährstoff-Pufferzone (Zone IIA und IIF) ist verboten:

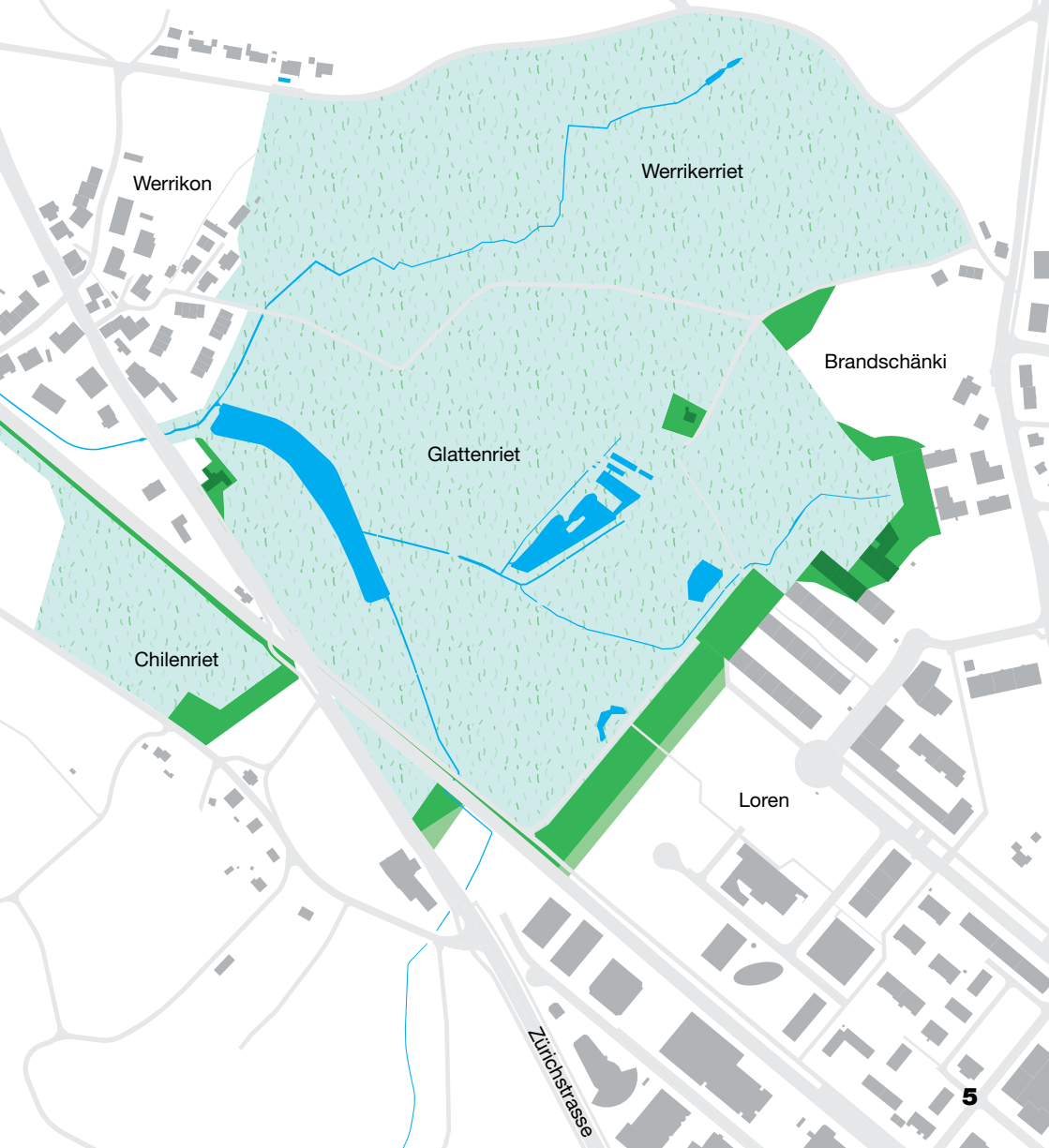
- Materialien aller Art abzulagern (auch **Kompost**)
- Flächen zu bewässern oder zu entwässern sowie **Abwässer** einzuleiten oder versickern zu lassen, **Regenwasser** muss vollständig vor Ort versickern
- **Dünger, Giftstoffe** oder andere umweltgefährdende Stoffe zu verwenden

In der Zone IIA ist zusätzlich verboten:

- Bauten und Anlagen aller Art zu errichten sowie das Gelände zu verändern (es gilt ein **Bauverbot**)
- **Hecken, markante Bäume, Sträucher** oder **Baumgruppen** zu beseitigen und **Baumbestände** und **Wälder** anzulegen
- **Wildwachsende Pflanzen und Pilze** zu pflücken, auszugraben oder zu zerstören
- **Wildlebende Tiere** zu töten, zu verletzen, zu fangen oder zu stören, zulässig bleiben schutzdienliche Jagd und Fischerei
- **Feuer** zu entfachen oder zu **campieren**
- **Abseits von Strassen und Wegen** zu fahren oder zu reiten
- **Hunde** frei laufen zu lassen

Nährstoff-Pufferzone

- mit Bauverbot (Zone IIA)
- ohne Bauverbot (Zone IIF)
- Naturschutzzone



Was gilt in der hydrologischen Pufferzone?

Moore reagieren sehr empfindlich auf Veränderungen des Wasserhaushalts. Die hydrologische Pufferzone schützt das Moor vor schädlichen Eingriffen. Sie betrifft insbesondere Bauten und Anlagen, die ins Grundwasser reichen.

Moorhydrologischer Nachweis

In folgenden Fällen ist ein Nachweis nötig, dass der Moorwasserhaushalt während Bau und Betrieb nicht beeinträchtigt wird:

- Für **Bauten und Anlagen**, die unter den lokal nachgewiesenen höchsten Grundwasserstand reichen
- Wenn Anlagen zur **Grundwasserförderung** erstellt oder deren Leistung gesteigert werden soll

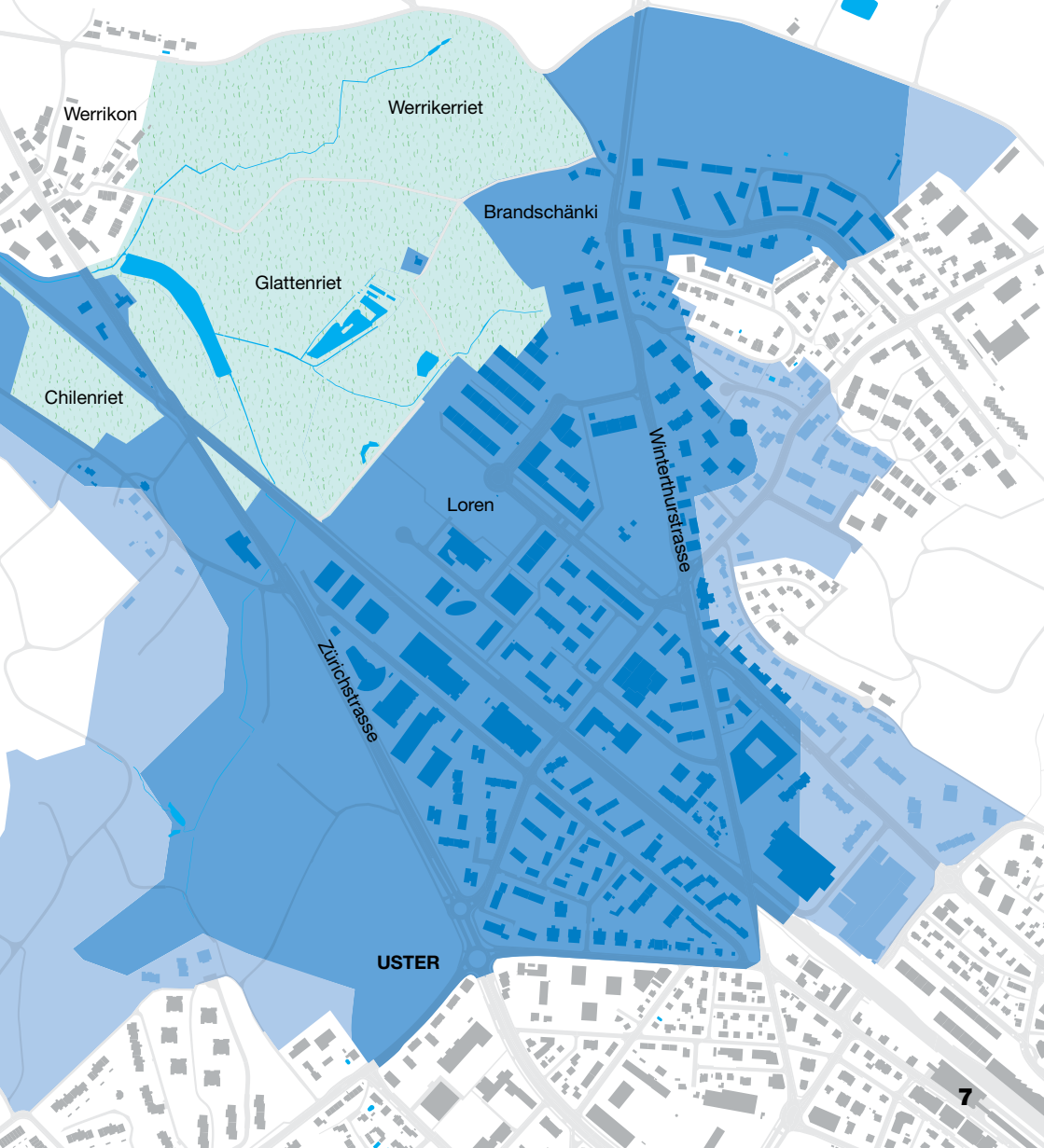
In der Zone IIH4 ist der Nachweis für alle Bauten, Anlagen und Massnahmen wie Foundationen erforderlich, in der Zone IIH5 nur für grossvolumige Bauten (z.B. Tiefgaragen) und grössere Leitungen.

Verboten ist in der gesamten hydrologischen Pufferzone (Zone IIH4 und IIH5):

- **Sicker- und Drainageleitungen** zu bauen sowie Pumpen für dauerhafte Absenkungen des Wasserspiegels zu betreiben
- **Regenwasser** abzuleiten. Es muss vollständig vor Ort versickern
- **Verschmutztes Wasser** versickern zu lassen

Hydrologische Pufferzone

-  Moorhydrologischer Nachweis für alle Bauten (Zone IIH4)
-  Moorhydrologischer Nachweis für grossvolumige Bauten (Zone IIH5)
-  Naturschutzzone

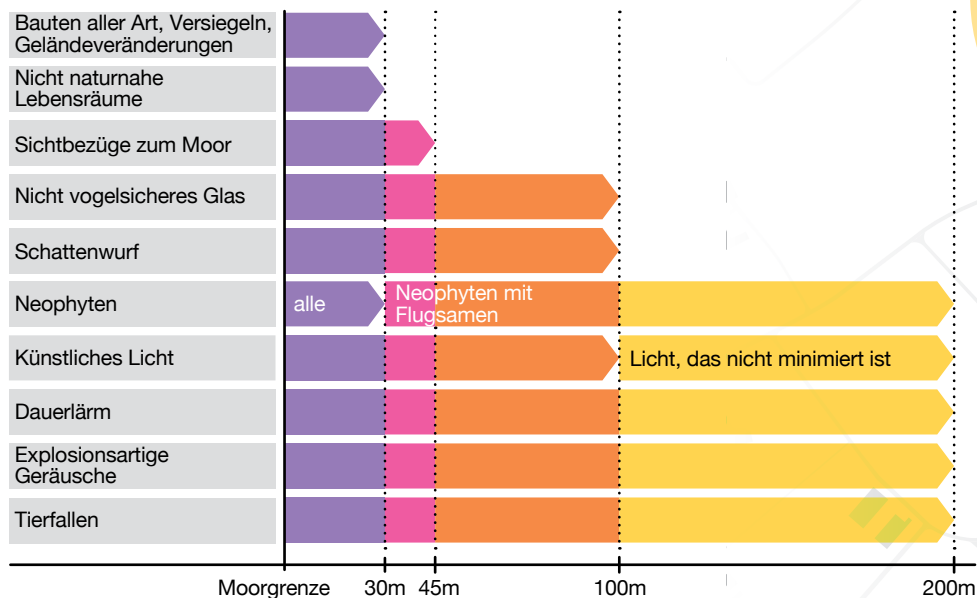


Was gilt in der Störungs-Pufferzone?

Das Moor liegt am Rand eines überbauten und vielfältig genutzten Gebiets. Die Störungs-Pufferzone stellt sicher, dass es von einem naturnahen Übergangsraum umgeben ist. Je nach Abstand zum Moor gelten unterschiedliche Bestimmungen.

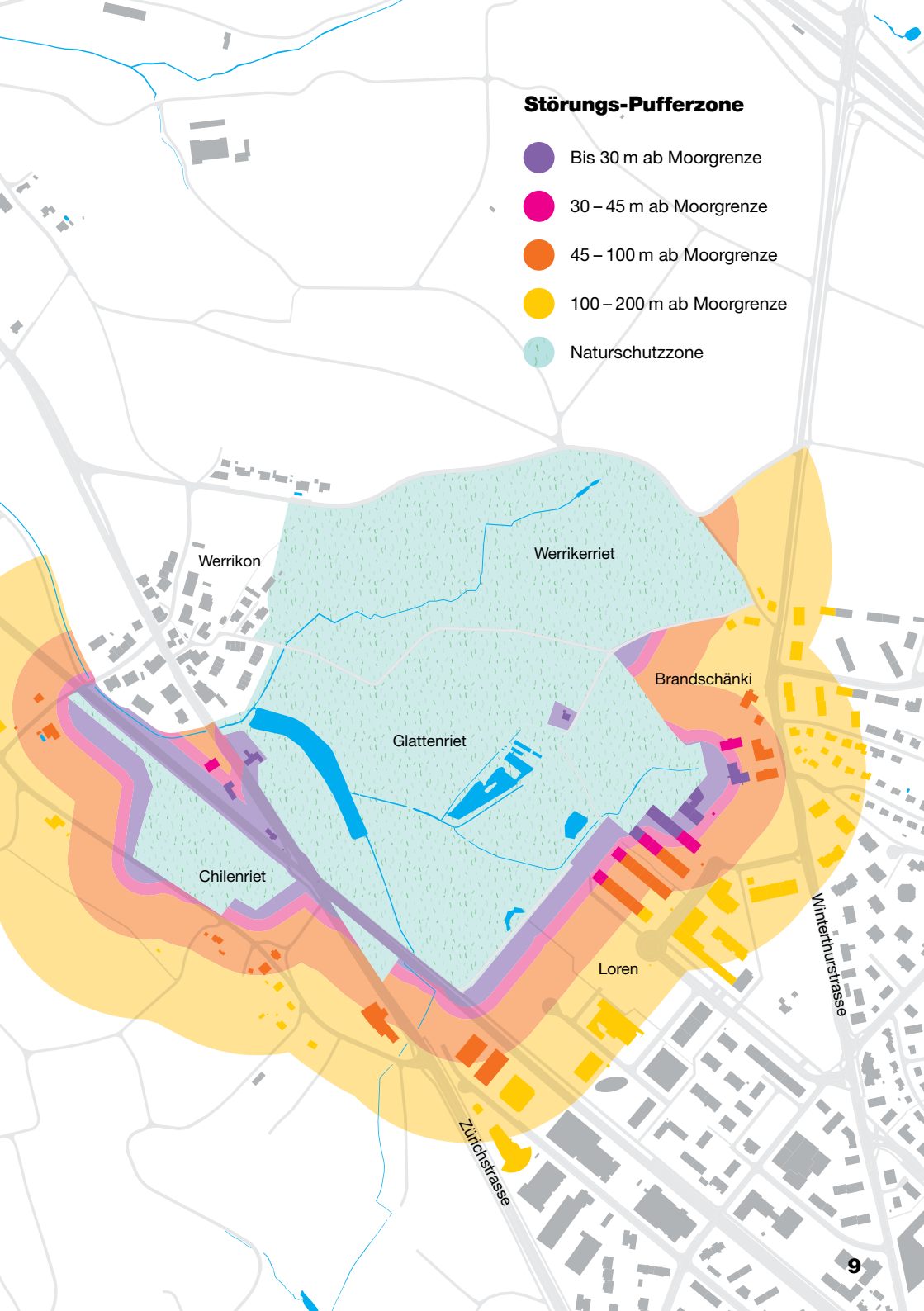
Die Grafik zeigt, was wo gilt. Die einzelnen Vorgaben sind in den Erläuterungen zur Schutzverordnung genauer erklärt.

In der Störungs-Pufferzone (Zone IIS1) ist verboten:



Störungs-Pufferzone

-  Bis 30 m ab Moorgrenze
-  30 – 45 m ab Moorgrenze
-  45 – 100 m ab Moorgrenze
-  100 – 200 m ab Moorgrenze
-  Naturschutzzone



Diese Anpassungen müssen Sie rasch umsetzen

Bestehende Bauten und Anlagen haben grundsätzlich Bestandesgarantie. Die folgenden kleineren Anpassungen müssen aber innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Schutzverordnung umgesetzt werden.

1

Künstliches Licht minimieren

Künstliches Licht lockt Insekten an und stört ihr natürliches Verhalten. Auch Fledermäuse und Zugvögel werden durch Licht gestört oder verlieren die Orientierung. Innerhalb der ersten 100 Meter ab Moorgrenze müssen Sie deshalb alle vom Moor aus sichtbaren Dauerbeleuchtungen im Innen- und Aussenbereich zwischen Mitte Februar und Mitte November nachts abschirmen oder ausschalten (z. B. mit Storen). Aussenbeleuchtungen mit Bewegungssensoren sind zulässig.

- Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen (BAFU, 2021)



2

Tierfallen vermeiden

Tierfallen sind Orte, aus denen sich Kleintiere nicht mehr selbst befreien können. Dazu zählen nicht abgedeckte Schächte, Treppenabgänge oder Wasserbecken mit steilen Wänden ohne Ausstiegshilfe. In der gesamten Störungs-Pufferzone müssen Sie bestehende Tierfallen mit Ausstiegshilfen versehen oder auf andere Art entschärfen.

- Tierfallen in Haus, Garten und Landschaft vermeiden (Birdlife)



3

Vogelfreundliche Glasflächen

Glasflächen sind für Vögel schlecht sichtbar. Wenn Bäume, der Himmel oder attraktive Landschaften dahinter zu sehen sind oder sich darin spiegeln, fliegen Vögel darauf zu und kollidieren mit dem Glas – meist mit tödlicher Folge.

Grosse Glasflächen direkt am Moorrand müssen Sie deshalb innerhalb von zwei Jahren mit geeigneten Vogelschutzmassnahmen versehen (z.B. Folien), alle übrigen Fenster in bis zu 100 Meter Abstand vom Moor bei Gelegenheit (Sanierung, Neubau).

- Vogelfreundliches Bauen mit Glas. Empfehlung der Koordinationskonferenz der Bau und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren 2020/6. (KBOB, 2020)
- Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (Rössler et al. 2022)
- <https://vogelglas.vogelwarte.ch/>



4

Neophyten entfernen

Gebietsfremde Pflanzen (Neophyten), die sich stark vermehren, verdrängen einheimische Pflanzen. Innerhalb der ersten 30 Meter ab Moorgrenze müssen Sie solche Pflanzen (gemäss Liste «Gebietsfremde Arten in der Schweiz» des Bundesamts für Umwelt) deshalb entfernen. Zwischen 30 und 200 Metern ab Moorgrenze dürfen vorhandene Neophyten bestehen bleiben, aber keine neuen gepflanzt werden. Zudem müssen Sie bis 200 Meter ab Moorgrenze alle gebietsfremden Arten mit Flugsamen (z.B. Amerikanische Goldruten, Sommerflieder, Götterbaum) entfernen.

- Gebietsfremde Arten in der Schweiz. Übersicht über die gebietsfremden Arten und ihre Auswirkungen. 1. aktualisierte Auflage 2022. Erstausgabe 2006. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 2220: 62 S. Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren 2020/6. (KBOB, 2020)





Schutzverfügung und ergänzende Dokumente

- Entwurf der Schutzverfügung für das Werriker- und Glattenriet an seinem Südostrand und das Chilenriet
- Erläuterungen zur Schutzverfügung
- Detaillierte Karten der Pufferzonen im GIS-Browser



www.zh.ch/naturschutz
→ Naturschutzgebiete

Kontakt

Baudirektion Kanton Zürich
Amt für Landschaft und Natur
Fachstelle Naturschutz
Kanton Zürich
Tel: 043 259 30 32
naturschutz@bd.zh.ch